

**531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# Bericht des Umweltausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Arthold, Dr. Keppelmüller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (340/A)**

Die Abgeordneten Arthold, Dr. Keppelmüller und Genossen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag in der Sitzung am 14. Mai 1992 eingebbracht und wie folgt begründet:

Die derzeit geltende Bestimmung des § 3 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetz nimmt unlegierten Ei- senschrott vom Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes aus und verweist im Klammerausdruck auf Abschnitt II des Schrottlenkungsgesetzes. Da dieses Gesetz aber per 30. Juni 1992 ausläuft, würden sich durch die Beibehaltung des Klammerausdruckes Probleme bei der Auslegung der

betreffenden Ziffer ergeben. Die Streichung des Klammerausdruckes soll daher die bestehende Regelung aufrechterhalten und eventuelle Auslegungsschwierigkeiten vermeiden.

Der Umweltausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 26. Mai 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 340/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 05 26

**Bartenstein**  
Berichterstatter

**Mag. Haupt**  
Obmann

%;

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. Nr. 325/1990 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**  
Im § 3 Abs. 3 Z 5 entfällt der Klammerausdruck.

**Artikel II**  
Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.